

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 15.

Marienwerder, den 10. April

1867.

Das 23ste Stück der Gesefsammlung pro 1867 enthält unter:

- Nro. 6575. das Gefef, betreffend die Aufhebung der Einzugselder und gleichartigen Kommunol-Abgaben, vom 2. März 1867;
- Nro. 6576. das Gefef, betreffend die Auflöfung des Lehnverbandes in Alt-Vor- und Hinter-Pommern und die Abänderung der Lehnftare, vom 4. März 1867;
- Nro. 6577. die Befätigungs-Urkunde, betreffend den von der Kurfürft Friedrich-Wilhelms-Nordbahn-Gefefchaft in der außerordentlichen Generalverfammlang vom 27. Dezember 1866 beschlossene Statutnachtrag, vom 18. Februar 1867;
- Nro. 6578. den Allerhöchften Erlaf vom 6. März 1867, betreffend die neue Berliner Bahnhofe-Verbindungsbahn;
- Nro. 6579. den Allerhöchften Erlaf vom 13. März 1867, betreffend die Einfezung einer Königl. Eifenbahndirektion und einer Königl. Kommission für den Bau der Debra-Panauer Eifenbahn.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) In Ausführung des Allerhöchften Erlasses vom 8. Februar d. J. (Gef. S. Seite 204) ist für die Verwaltung der Zölle und inneren indirekten Abgaben in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Cassel (Verordnung vom 22. Februar d. J.) (Gef. S. Seite 273) mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden der Geheime Ober-Finanzrath Schulze zum Provinzial-Steuer-Director mit dem Sitze in Cassel und für die gleiche Verwaltung in dem ehemaligen Königreiche Hannover der Geheime Finanz-Rath Sabarth zum Provinzial-Steuer-Director mit dem Sitze in der Stadt Hannover bestellt worden. Beide Beamte beginnen ihre Amtshätigkeit am 1. April d. J. Ew. Excellenz ersuche ich, das Vorstehende zur Kenntniß der theilhaftigen Behörden Ihres Verwaltungsbezirks zu bringen.

Berlin, den 21. März 1867.

Der Finanz-Minister. gez. v. d. Heydt.

An den Königl. Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten Herrn Eichmann Excellenz zu Königsberg.

2) Bekanntmachung, den Anlauf von Remonten pro 1867 betreffend.  
 Zum Anlaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlic sechs Jahren, sind im Bezirk der Königl. Regierung zu Marienwerder und den angrenzenden Vereichen für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden:

#### A. Remonte-Anlaufs-Commission für Preußen:

- den 18. Mai in Rehben,
- den 20. Mai in Marienwerder,
- den 22. Mai in Marienburg,
- den 24. Mai in Pr. Holland;
- den 25. Mai in Reichenbach,
- den 27. Mai in Rohrungen,
- den 29. Mai in Allenstein.

#### B. Remonte-Anlaufs-Commission für die mittlern Provinzen:

- den 4. September in Dirschau,
- den 6. September in Rewe, (A)
- den 7. September in Neuenburg, 198 116
- den 9. September in Schwedt, 101
- den 11. September in Poln. Trone,
- den 13. September in Inowracław,
- den 17. September in Wirsch, 11198003
- den 19. September in Zain, 10000000

Die von der Militair-Commission erkaufte Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen Remontpflichtige Quittung sofort baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämtlichen Ankosten zurückzunehmen. Ausgegeben in Marienwerder den 11. April 1867.

Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindleberne Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß, einer starken Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei dergleichen mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 4. März 1867. Kriegs-Ministerium. Abthil. für das Remonte-Wesen.

3) Zwischen **Norwegen** einerseits und **Kiel** resp. **Kopenhagen** andererseits werden für die bevorstehende Schifffahrtsperiode vom 1. April d. J. ab regelmäßige Postdampfschiff-Fahrten in folgender Weise stattfinden:

**1. Zwischen Christiania und Kiel.**

- a. In der Richtung aus Christiania nach Kiel:  
Aus Christiania jeden Donnerstag 7 Uhr Morgens,  
aus Frederikshavn jeden Freitag 3 Uhr früh,  
aus Korsøer jeden Freitag 5 Uhr Nachmittags,  
in Kiel jeden Sonnabend.
- b. In der Richtung aus Kiel nach Christiania:  
Aus Kiel jeden Sonntag 10 Uhr Abends,  
aus Korsøer jeden Montag 6 Uhr Morgens,  
aus Frederikshavn jeden Montag 8 Uhr Abends,  
in Christiania jeden Dienstag.

**2. Zwischen Christiania und Kopenhagen.**

- a. In der Richtung aus Christiania nach Kopenhagen:  
Aus Christiania jeden Sonnabend 2 Uhr früh,  
aus Gothenburg jeden Sonntag 1 Uhr früh,  
aus Helsingør jeden Sonntag 12 Uhr Mittags,  
in Kopenhagen jeden Sonntag Nachmittags.
- b. In der Richtung aus Kopenhagen nach Christiania:  
Aus Kopenhagen jeden Mittwoch 12 Uhr Mittags,  
aus Helsingør jeden Mittwoch 2 Uhr Nachmittags,  
aus Gothenburg jeden Donnerstag 4 Uhr früh,  
in Christiania jeden Donnerstag Abends.

Die vorstehend bezeichneten Verbindungen werden durch Königlich Norwegische Post-Dampfschiffe unterhalten. Außerdem courtiert zwischen Christiania und Kopenhagen das Dampfschiff „Excellenz Toll“. Dasselbe wird wie folgt abgefertigt:

- 1. In der Richtung aus Christiania nach Kopenhagen:  
Aus Christiania jeden Dienstag 7 Uhr Morgens,  
in Kopenhagen jeden Mittwoch ungefähr 2 Uhr Nachmittags.
- 2. In der Richtung aus Kopenhagen nach Christiania:  
Aus Kopenhagen jeden Sonnabend gegen 12 Uhr Mittags,  
in Christiania jeden Sonntag Abends.

In der Expedition der Postverbindungen nach und aus Norwegen sowie in den Taxen tritt einstweilen eine Aenderung nicht ein.

Berlin, den 30. März 1867.

General-Post-Amt. v. Philipsborn.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.**

**4) Ergänzungs-Nachtrag**

zu der Einparrungs-Urkunde für die evangelische Kirchen- und Pfarr-Anstalt zu Pr. Friedland im landrätthlichen Kreise Schlochau des Regierungs-Bezirks Marienwerder vom 18. Juni 1864.

Es sind in neuerer Zeit Zweifel darüber entstanden, zu welchem Kirchen- und Pfarr-Verbanne die evangelischen Bewohner der gegenwärtig aus zwei Guts-Antheilen bestehenden Ortschaft Ablig Heinrichswalde gehören, da in der Einparrungs-Urkunde für die evangelische Kirchen- und Pfarr-Anstalt zu Pr. Friedland de dato Königsberg und Marienwerder den 18. Juni 1864 im §. 1. ausdrücklich nur der evangelischen Bewohner des Amtsdorfs Heinrichswalde Erwähnung geschehen, dagegen der von Ablig Heinrichswalde darin, sowie in den gepflegenen Verhandlungen nicht besonders gedacht worden ist.

Auf Grund der in Folge dessen über die Parochial-Verhältnisse von Ablig Heinrichswalde gepflo-

genen Verhandlungen wird daher unter Zurückweisung der für unbegründet erachteten Einwendungen der Beteiligten nach erfolgter Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchen-Raths Folgendes festgesetzt:

§. 1. Als definitiv eingepfarrt zu der evangelischen Kirche in Pr. Friedland gehören fernerhin auch alle jetzigen und künftigen evangelischen Bewohner von Adlig Heinrichswalde, Kreises Schlochau, insbesondere auch die evangelischen Bewohner aller innerhalb der Grenzen von Adlig Heinrichswalde schon vorhandenen oder künftig entstehenden Etablissements, Ausbauten u., ohne daß es dazu einer weiteren ausdrücklichen Einpfarrung bedarf.

§. 2. Der evangelische Pfarrer in Pr. Friedland hat die Pflicht, die Eingepfarrten aus Adlig Heinrichswalde durch Abhaltung der Gottesdienste und Ausübung der Seelsorge gleichmäßig nach Vorschrift der Gesetze und Ordnungen geistlich zu versorgen, und ist berechtigt, alle bei denselben vorkommenden kirchlichen Handlungen zu vollziehen und die dafür in der Stolgebühren-Taxe für die evangelische Kirchen-Gemeinde zu Pr. Friedland de dato Königsberg und Marienwerder den 5. September 1866 festgesetzten Gebühren zu erheben.

§. 3. Ueber die sonstigen Einkünfte des Pfarrers, sowie über die Leistungen der Eingepfarrten zum Unterhalte der übrigen Kirchenbedienten, zur Abwartung des Gottesdienstes u. ist das Erforderliche in dem Pfarr-Notations-Decrete vom 21. Dezember 1864 und in dem Kirchen-Kassen-Etat bestimmt. Diese Bestimmungen finden in gleicher Weise, wie auf die übrigen Eingepfarrten, auch auf die Eingepfarrten aus Adlig Heinrichswalde Anwendung.

§. 4. Zu den vorkommenden Kirchen- und Pfarrbauten haben die Eingepfarrten ihre Beiträge nach dem in den Gesetzen bestimmten Verhältnisse zu leisten.

§. 5. Im Uebrigen gilt das in der Einpfarrungs-Urkunde vom 18. Juni 1864 für die Eingepfarrten überhaupt Gesagte auch für die evangelischen Bewohner von Adlig Heinrichswalde. Marienwerder, den 1. April 1867. Königl. Regierung. Abth. für Kirchen- u. Schulwesen.

Vorstehender Ergänzungs-Nachtrag wird im Einverständnisse mit dem Königl. Konsistorium zu Königsberg hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 1. April 1867. Königl. Regierung. Abth. für Kirchen- u. Schulwesen.

5) Die Seitens des Forst-Fiskus eingetauschte, dem Gutbesitzer Temme zu Poln. Wangerau zugehörig gewesene, im Kreise Schwetz belegene, bisher gemeindefreie Pustkowitz Wierślaz von 317 Morgen 17 [1/2] Ruthen ist mit dem Forstgutsbesitzer Lindenbusch vereinigt, dagegen die Seitens des Forstfiskus abgetretene Altheider Forstparzelle von 261,67 Morgen aus dem Ostbezirke Jammal ausgeschieden und mit dem Gutsbezirke Poln. Wangerau, Kreises Graudenz, vereinigt worden.

Marienwerder, den 30. März 1867. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Die von den Herren Ministern für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, sowie des Innern unterm 5. Dezember v. J. genehmigten Abänderungen der Statuten der Lebens- und Rentenversicherungs-Gesellschaft Royale Belge in Brüssel werden in der, dieses Amtsblatts-Nro. beigefügten besonderen Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 3. April 1867. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

7) In Bruch, Amts Tschel, werden in diesem Jahre **Dienstag den 7. Mai und Donnerstag den 5. September** v. J. Kram-, Vieh- und Pferdewärkte abgehalten werden.

Marienwerder, den 30. März 1867. Königl. Regierung. Abth. des Innern.

8) Die für den Polizei-Bezirk Conitz erlassene Verordnung vom 22. Januar d. J. wegen Errichtung von Gebäuden an der Nachbars-Grenze ist in dem Kreisblatt des Kreises Conitz pro 1867 Nro. 5. enthalten.

Marienwerder, den 27. März 1867. Königl. Regierung. Abth. des Innern.

9) Die Verordnung des Magistrats zu Culm vom 27. Oktober v. J. in Betreff der Dauer des dortigen Wochenmarkts ist in Nro. 93. pro 1866 des Kreisblattes des Kreises Culm veröffentlicht worden.

Marienwerder, den 30. März 1867. Königl. Regierung. Abth. des Innern.

10) Die Roghkrankheit unter den Pferden des Hofbesitzer Flint zu Schinkenberg ist als erloschen anzusehen.

Marienwerder, den 2. April 1867. Königl. Regierung. Abth. des Innern.

11) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. J. auf 2 Silbergrößen festgesetzt.

Marienwerder, den 2. April 1867. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

12)

**Königliche Ostbahn.**

Der Schafzüchter-Verein für die Provinz Preußen beabsichtigt, in der Zeit vom 27. bis 29. Mai d. J. eine größere Schaffchau in Königsberg zu veranstalten. Die Fracht für Schauthiere wird auf der Ostbahn dahin ermäßigt, daß beim Hintransport der tarifmäßige Frachtsatz zu zahlen ist, daß dagegen der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Thiere auf derselben Route und nach der Absende-Station frachtfrei erfolgt. Den Begleitern der Schauthiere wird die Benutzung der III. Wagenklasse resp. der Viehwagen gegen Lösung eines Billets IV. Wagenklasse gestattet. — Der frachtfreie Rücktransport erfolgt gegen Rückgabe des Viehzettels für den Hintransport und auf Grund einer Bescheinigung des Ausstellungs-Comite's, daß die Thiere auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind. Die vorgebachten Transporterleichterungen beginnen mit dem 24. Mai und enden mit dem 4. Juni c. Bromberg, den 19. März 1867. Königl. Direction der Ostbahn.

13)

Vom 1. Juli d. J. ab wird im ganzen Bereich der Ostbahn und im direkten Verkehr zwischen der Ostbahn und den Stationen Berlin und Fürstenwalde der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn versuchsweise und widerruflich unter den Bedingungen des Betriebsreglements und Tarifs Passagier-Gepäck ohne Lösung von Billets zu allen Zügen, mit Ausnahme jedoch der Courierzüge gegen Entrichtung der gewöhnlichen Gepäckfracht — selbsttredend ohne Freigewicht — zur Beförderung angenommen. Für das derartig zu befördernde Gepäck wird ohne Rücksicht auf ein Mindergewicht stets die Gepäckfracht für wenigstens 30 Pfund berechnet und als Minimal-Satz der Betrag von 5 Sgr. erhoben. Am Bestimmungsorte kann das Gepäck nach der Ankunft innerhalb dreier Tage kostenfrei gegen Rücklieferung des Gepäck-Garantie-Scheins in Empfang genommen werden; nach Ablauf dieser Frist wird das vorschriftsmäßige Lagergeld berechnet. Bromberg, den 12. Juni 1866. Königl. Direction der Ostbahn. Königl. Direction der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

**Personal-Chronik.**

14)

Der seitherige Predigtamts-Kandidat Hermann Adolf Kauffmann ist zum evangelischen Pfarrverweser zu Friedrichsbruch in der Diözese Conitz ernannt worden. Es ist angestellt worden: der Sergeant Elisarz als Grenzaufseher in Pieczenia. — Es sind versetzt worden: 1. der Grenzaufseher Lange zu Neuhof als berittener Grenzaufseher nach Lautenburg, 2. der berittene Grenzaufseher Stüber zu Lautenburg als berittener Steueraufseher nach Schlochan und 3. der Steueraufseher Rahlau zu Danzig in gleicher Dienstbeziehung nach der Festung Graudenz.

**Erledigte Schulstellen.**

15)

Die Schullehrerstelle zu Al. Wolmin im Kreise Culm wird zum 1. Mai d. J. erledigt. — Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Schul-Patronat von Al. Wolmin bei Stromeklo zu melden. Die Befähigung, eine Orgel zu bedienen, ist erforderlich.

Die Schullehrerstelle zu Walbau, Kreises Culm, ist erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-Schulinspector Herrn Pfarrer Consentius zu Culm zu melden.

(Hierzu als außerordentliche Beilagen: das Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Sommer-Halbjahre vom 29. April 1867 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen academischen Anstalten, ferner die von den Herren Ministern für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, sowie des Innern unterm 5. Dezember v. J. genehmigten Abänderungen der Statuten der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft Royale Belge in Brüssel, sowie der öffentl. Anzeiger No. 15.)